

**08.07.22****Beschluss**  
des Bundesrates

---

**Gesetz zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts im Zusammenhang mit dem Klimaschutz-Sofortprogramm und zu Anpassungen im Recht der Endkundenbelieferung****A**

Der Bundesrat hat in seiner 1023. Sitzung am 8. Juli 2022 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 24. Juni 2022 verabschiedeten Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes **n i c h t** zu stellen.

**B**

Der Bundesrat hat ferner folgende **E n t s c h l i e ß u n g** gefasst:

1. Der Bundesrat begrüßt, dass mit dem vorliegenden Gesetz ein weiterer Beitrag zur Beschleunigung des Netzausbaus gelegt wird und die Ausrichtung auf ein Klimaneutralitätsnetz erfolgt. Die Definition des Ausbaus auch der Hochspannungsebene als im öffentlichen Interesse liegend und der öffentlichen Sicherheit dienend ist zielführend, um in der Abwägung dem Netzausbau ein angemessenes Gewicht zu geben.

2. Der Bundesrat betont, dass nicht nur für den Bereich Strom, sondern auch für alle Infrastrukturen die Planung auf die Klimaziele ausgerichtet und mit konkreten Zeitplänen und Maßnahmen hinterlegt werden muss. Zudem ist eine deutlich integriertere Betrachtung über die Energieträger Strom, Gas, Wasserstoff nötig, um Infrastrukturen übergreifend planen zu können und Ineffizienzen zu vermeiden. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung darum, hierzu Vorschläge zu erarbeiten und mit den Ländern zu erörtern.
  
3. Der Bundesrat erkennt die Notwendigkeit an, zur Beschleunigung des Übertragungsnetzausbaus Prüfungen von Lärmschutzgesichtspunkten auf das erforderliche Minimum zu beschränken. Er sieht die hierzu in § 49 EnWG eingebrachte Ergänzung als nicht zweckdienlich an, da hierdurch der Prüfungsumfang nicht reduziert, sondern lediglich der Lärmschutz-Standard deutlich abgesenkt wird. Darüber hinaus entstehen im Lärmschutz-Regelwerk Inkonsistenzen. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, § 49 Absatz 2b EnWG baldmöglichst in eine mit der TA Lärm vereinbare Fassung zu ändern.